

Verkehrsverbund Steiermark

Verbundtarif

gültig ab 1. 11. 2019

Auf den Verbundlinien gilt der im Folgenden beschriebene Verbundtarif.

Inhaltsverzeichnis

TEIL A: TARIFBESTIMMUNGEN

1. **BEGRIFFSERKLÄRUNGEN**
2. **GELTUNGSBEREICH**
3. **FAHRAUSWEISE**
4. **PREISBERECHNUNG UND GELTUNGSDAUER**
5. **FAHRPREISE, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL**
6. **ERMÄSSIGUNGEN**

TEIL B: BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

1. **BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DER VERKEHRS-
UNTERNEHMEN**
2. **FAHRPREISENTSCHÄDIGUNG BEI ZUGVERSÄTUNGEN UND
ZUGAUSFÄLLEN**

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**ANHANG: TARIFERWEITERUNGSBEREICHE
 ORTSLINIENVERKEHR
 TARIFZONENPLAN
 FAHRPREISTABELLE**

TEIL A: TARIFBESTIMMUNGEN

1. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet:

1.1. Kinder

Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

1.2. Jugendliche

Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr.

1.3. Erwachsene

Personen ab dem vollendeten 19. Lebensjahr.

1.4. SchülerInnen und Lehrlinge

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die SchülerInnen- und Lehrlingsfreifahrt sind im Familienlastenausgleichsgesetz geregelt.

SchülerInnen:

- ordentliche SchülerInnen einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule,
- SchülerInnen, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche SchülerInnen besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hiefür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt,
- SchülerInnen, die eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, oder eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012 besuchen,
- ordentliche SchülerInnen einer inländischen Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962)

bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Lehrlinge:

- Personen in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- Teilnehmer/innen an den übrigen Ausbildungsformen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nach dem BAG den in einem Lehrverhältnis stehenden Personen (Lehrlingen) gleichgestellt sind und als

Lehrling im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gelten. Ihr Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort ihrer Ausbildung gilt als Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte.

- Lehrlinge mit Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, auf deren Fahrtweg zwischen ihrem (außerhalb Österreichs liegenden) Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union und ihrer betrieblichen Ausbildungsstätte im grenznahen Gebiet im Inland.
- Teilnehmer/innen am Freiwilligen Sozialjahr und am Freiwilligen Umweltschutzjahr bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn diese eine gültige Ausbildungsvereinbarung mit einem Trägerverein vorweisen können.

1.5. HochschülerInnen

Personen, die gemäß § 3 Studienförderungsgesetz 1992 zu einer der im Folgenden angeführten Gruppen von Studierenden gehören:

- ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität,
- ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität der Künste,
- ordentliche Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung einer Reifeprüfung,
- ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen
- ordentliche Studierende an einer österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschule
- ordentliche Studierende an einer österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschule
- ordentliche Studierende eines Konservatoriums mit Öffentlichkeitsrecht, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen,
- Studierende an medizinisch-technischen Akademien und Hebammenakademien,
- ordentliche Studierende an einer in Österreich gelegenen Bildungseinrichtung, die nach den Bestimmungen des Universitäts-Akkreditierungsgesetzes – UniAKKG, BGBl. I Nr. 168/1999 als Privatuniversität akkreditiert ist.

1.6. Familien

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder.

1.7. SeniorInnen

Frauen und Männer ab dem vollendeten 63. Lebensjahr.

Ab 1. Jänner 2020 erhöht sich die Altersgrenze auf das vollendete 64. Lebensjahr und ab 1. Jänner 2022 auf das vollendete 65. Lebensjahr.

1.8. Menschen mit Behinderung

- Personen, die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes beziehen, sofern bei Ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde;

- BezieherInnen eines Pflegegeldes oder einer vergleichbaren Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;
- Personen, die einen Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 70 % nachweisen.

1.9. Schwerkriegsbeschädigte

Personen, die als Schwerkriegsbeschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmung des Opferfürsorgegesetzes anzusehen sind und deren Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes um mindestens 70 % gemindert ist.

1.10. Blinde

Sehbehinderte Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegegeldstufe 3 beziehen.

1.11. Verbundgebiet, Tariferweiterungsbereich

Das Verbundgebiet umfasst das gesamte Bundesland Steiermark. Tariferweiterungsbereiche sind definierte Bereiche außerhalb des Verbundgebietes lt. Anhang, in denen der Verbundtarif bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten angewendet wird.

1.12. Verbundlinien, Verbundliniennetz

Alle Linien bzw. Strecken im Verbundgebiet von Verkehrsunternehmen – soweit sich diese dem Verkehrsverbund anschließen – sind Verbundlinien. Die Summe aller Verbundlinien wird als Verbundliniennetz bezeichnet.

1.13. Kurse

Fahrten von Zügen, Straßenbahnen, der Schloßberg-Standseilbahn sowie von Bussen.

1.14. Nahverkehrszüge

S-Bahn, Regionalzug, RegionalExpress

1.15. Assistenzhund

Signal-, Service- oder Blindenführhund

1.16. Verkehrsübliche Strecke

Bei den Anspruchsberechtigten für SchülerInnen- und Lehrlings-Tickets ist die Fahrzeit zwischen Wohnort und Schulort bzw. betrieblicher Ausbildungsstätte das wesentliche Kriterium für die verkehrsübliche Strecke. Bei Fahrten mit dem Regionalverkehr in die städtischen Zonen (Zonen 101, 102, 103) wird im Regelfall davon ausgegangen, dass es verkehrsüblich ist, mit dem Regionalverkehr möglichst nahe an das Ziel der Fahrt (Schule bzw. betriebliche Ausbildungsstätte) zu kommen.

1.17. Lichtbildausweis

Als Lichtbildausweis werden anerkannt: Reisepass, Personalausweis, Identitätsausweis, Führerschein, Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz, Schwerekriegsbeschädigtenausweis, Ausweis für Studierende mit Lichtbild,

Verbundfreifahrausweis für SchülerInnen und Lehrlinge, checkit.card des Landes Steiermark.

1.18. Entwertung

Ist an der Haltestelle oder an der Bahnstation ein Entwerter vorhanden, so sind Verbundfahrausweise mit Entwertungsabschnitt vor Fahrtantritt beim Entwerter zu entwerten. Ist kein Entwerter an der Haltestelle oder Bahnstation oder im Fahrzeug vorhanden, hat der Fahrgast den Verbundfahrausweis einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens zur Entwertung zu übergeben. Ist dies nicht möglich, so ist der Verbundfahrausweis handschriftlich mit nicht radierbarem Kugelschreiber unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und der Startzone zu entwerten. Die Entwertung hat auf der Vorderseite des Verbundfahrausweises im dafür vorgesehenen Entwerterfeld zu erfolgen.

Bei 10-Zonen-Karten hat die Entwertung – je Person gesondert – in aufsteigender Folge entsprechend der Nummerierung der noch nicht entwerteten Streifen zu erfolgen. Bei Befahren mehrerer Zonen ist die Entwertung auf dem letzten Streifen der für die Fahrt notwendigen Anzahl an Streifen vorzunehmen. Die davor freibleibenden Streifen mit niedrigerer Nummer sind damit mitentwertet. Reicht bei einer 10-Zonen-Karte die Anzahl der Streifen nicht aus, so ist der letzte Streifen zu entwerten. Die für die Fahrt noch notwendigen weiteren Streifen sind auf einer weiteren 10-Zonen-Karte zu entwerten.

2. GELTUNGSBEREICH

- 2.1.** Für Fahrten, die auf Verbundlinien beginnen und enden und ausschließlich auf Verbundlinien durchgeführt werden, einschließlich verbundgrenzüberschreitender Fahrten in bzw. aus einem der festgelegten Tariferweiterungsbereiche (Anhang), werden Verbundfahrausweise ausgegeben. Verbundfahrausweise berechtigen zur Benützung des gesamten fahrplanmäßigen Angebotes auf den Verbundlinien. Für Fahrten im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt gelten die Regelungen gemäß Pkt. 2.18. bis 2.20.
- 2.2.** In Kursen, die über das Verbundliniennetz hinaus verkehren, sind Verbundfahrausweise nur gültig ab und bis zur letzten Haltestelle innerhalb des Verbundliniennetzes. Ausgenommen davon sind verbundgrenzüberschreitende Fahrten in bzw. aus einem der Tariferweiterungsbereiche im Sinne von Punkt 2.1.
- 2.3.** Verbundfahrausweise berechtigen innerhalb ihrer konkreten zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu beliebigen Fahrten im Verbundliniennetz.
- 2.4.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen können von Krafftahrlinienunternehmen auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Halbpriiskarten für Einzelfahrten für SchülerInnen, HochschülerInnen und Lehrlinge sowie der dafür vorgesehene Ermäßigungsausweis ausgegeben werden.

Für Mitglieder der Geschäftsführung und deren Familienangehörige sowie für Bedienstete des Unternehmens und deren Familienangehörige können Fahrpreisermäßigungen gewährt werden.

2.5. Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewährt die ÖBB-Personenverkehr AG im Personenverkehr auf der Schiene auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Fahrpreisermäßigungen laut Tarif der ÖBB-Personenverkehr AG sowie außertarifarische Fahrbegünstigungen.

Im Verbundlinienverkehr werden von der ÖBB-Personenverkehr AG in folgenden Fällen ausschließlich Verbundfahrausweise ausgegeben:

- Einzelfahrten zum Standardpreis (2. Wagenklasse)
- Einzelfahrten im Rahmen der Ermäßigung für SeniorInnen, für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, für Menschen mit Behinderung, für Schwerkriegsbeschädigte und für Blinde (jeweils 2. Wagenklasse)
- Fahrten im Rahmen der Gruppenermäßigung in der 2. Wagenklasse (ausgenommen die Varianten des Einfach-Raus-Tickets)
- Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten

2.6. Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewähren die Steiermarkbahn und Bus GmbH, die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH und die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m. b. H. im Personenverkehr auf der Schiene auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Fahrpreisermäßigungen laut deren Eisenbahntarifen sowie außertarifarische Fahrbegünstigungen.

Im Verbundlinienverkehr werden von der Steiermarkbahn und Bus GmbH und der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH für Einzelfahrten zum Standardpreis und Einzelfahrten im Rahmen der SeniorInnen- und Familienermäßigung (Familien mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) sowie an Menschen mit Behinderung, Schwerkriegsbeschädigte und Blinde jeweils 2. Wagenklasse sowie bei Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten jedoch ausschließlich Verbundfahrausweise ausgegeben.

2.7. Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten bei den Graz Linien auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien sowie auch auf allen anderen städtischen Verbundlinien mit zweistelliger Liniennummer inkl. allfälligem Buchstabenzusatz, die nicht von den Graz Linien betrieben werden und die nicht unter Pkt. 2.8. fallen, in der Zone 101 gemäß den Tarifbestimmungen der Graz Linien folgende Tarifangebote:

- Freifahrt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in den Sommerferien gemäß Teil I Punkt 2
- SeniorInnenkarten, deren Fahrpreise unter dem entsprechenden Verbundtarif-fahrpreis liegen, gemäß Teil I Punkt 11
- Nebengebühren und Zuschlagstarif gemäß Teil II
- Gruppentariffahrtscheine bei der Schloßbergbahn gemäß Teil III
- Außertarifliche Fahrpreisermäßigungen gemäß Teil IV
- Außertarifliche Begünstigungen gemäß Teil V

- Freifahrt auf bestimmten Strecken gemäß Teil VI
- 2.8.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten auf den städtischen Verbundlinien in der Zone 101 mit den Liniennummern 42, 43, 45 und 79, 81 und 83 folgende Tarifangebote gemäß den Tarifbestimmungen der Graz Linien:
- Freifahrt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in den Sommerferien gemäß Teil I Punkt 2
 - SeniorInnenkarten, deren Fahrpreise unter dem entsprechenden Verbundtarif-fahrpreis liegen, gemäß Teil I Punkt 11
 - Grazer SozialCard Mobilität gemäß Teil IV Punkt 6
 - Außertarifliche Begünstigungen gemäß Teil V
- 2.9.** Im Dienst befindliche Polizeibedienstete in Uniform werden im Verkehrsverbund Steiermark unentgeltlich befördert. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Linien 311 und 321.
Das im Dienst befindliche Personal der Ordnungswache der Stadt Graz wird in Uniform und mit Dienstausweis auf allen Linien in der Zone 101 unentgeltlich befördert.
- 2.10.** bleibt frei
- 2.11.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewährt die Mürztaler Verkehrs-Ges.m.b.H. Mitgliedern der Geschäftsführung und deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen sowie Mitgliedern des Roten Kreuzes Fahrpreisermäßigungen.
- 2.12.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gibt die Mürztaler Verkehrs-Ges.m.b.H. auf der Linie 29 (Citybus Trofaiach) spezielle Fahrkarten im Rahmen des Krafftahrlinientarifs aus.
- 2.13.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gibt die ÖBB-Postbus GmbH spezielle Fahrkarten im Rahmen des Krafftahrlinientarifs auf der Linie 78 (Citybus Judenburg) aus.
- 2.14.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewähren die Stadtwerke Leoben - Verkehrsbetriebe Mitgliedern der Geschäftsführung und deren Familienangehörigen sowie den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen Fahrpreisermäßigungen.
- 2.15.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewährt die Planai-Hochwurzen-Bahnen-GmbH Familienangehörigen des Unternehmens, Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen, SeniorInnen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und BewohnerInnen einer der zwei Gemeinden Schladming oder Rohrmoos-Untertal sind, Menschen mit Behinderung und Kriegsinvaliden, die sich als ausländische Urlaubsgäste in der Region aufhalten,

sowie Reisegruppen mit mehr als zehn Personen Fahrpreisermäßigungen auf ihren Linien.

- 2.16.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gewährt die Ramsauer-Verkehrsbetriebe-GmbH Familienangehörigen des Unternehmens, Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen, Mitgliedern des Aufsichtsrates, Funktionären und Beschäftigten des Ramsauer Tourismusverbandes und der Gemeinde Ramsau, Funktionären und Beschäftigten der Dachstein Seilbahn AG und des Ramsauer Schipools, SeniorInnen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und BewohnerInnen der Gemeinde Ramsau am Dachstein sind, Kindern, die den Kindergarten Ramsau besuchen während der Kindergartenöffnungszeiten, SchülerInnen und LehrerInnen der Volksschule Ramsau während der Unterrichtszeit (Wandertage, Exkursionen), am Kinderklubprogramm des Tourismusverbandes Ramsau teilnehmenden Kindern mit Betreuung, Menschen mit Behinderung und Kriegsinvaliden, die sich als ausländische Urlaubsgäste in der Region aufhalten, sowie Reisegruppen mit mehr als zehn Personen Fahrpreisermäßigungen auf ihren Linien.
- 2.17.** Abweichend zu Punkt 2.1. werden von den Firmen Südburg Kraftwagenbetriebs-GmbH & Co KG und Dr. Richard Linien GmbH & Co KG auf den Linien 311/321 nur folgende Fahrkarten ausgegeben und anerkannt:
- Ermäßigte Stundenkarten und ermäßigte 24-Stunden-Karten für Menschen mit Behinderung und Blinde
 - Wochen-, Monats-, Halbjahres- und Jahreskarten
 - Verbundfreifahrausweise für SchülerInnen und Lehrlinge (SchülerInnen- und Lehrlingsticket) gemäß Punkt 3.7.
 - Top-Tickets gemäß Punkt 3.8., sofern auch eine Berechtigung für ein SchülerInnen- oder Lehrlings-Ticket für die Linien 311/321 vorliegt.
 - Einzelfahrkarten und Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt im Rahmen des KraftfahrLinientarifs gültig auf den Linien 311/321.
- 2.18.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten die Verbundfreifahrausweise der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Ausweise auch an schulfreien Werktagen in gleicher Weise wie an Schultagen. Davon ausgenommen sind Verbundfreifahrausweise für BerufsschülerInnen, die die Schule nur tagesweise besuchen. Bei vom Lehrbetrieb bestätigter Sonn- und Feiertagsarbeit erhalten Lehrlinge einen an allen Wochentagen gültigen Verbundfreifahrausweis.
- 2.19.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten die Verbundfreifahrausweise der Schülerfreifahrt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und der am Freifahrausweis aufgedruckten Zonen.

In den Zonen 101, 102 und 103 gelten diese Verbundfreifahrausweise nur als Streckenkarte, wobei im Regionalverkehr alle Verkehrsmittel, die aus den

aufgedruckten Nachbarzonen kommen, benützt werden können. Im städtischen Verkehr werden die Verbundfreifahrausweise auf identen Strecken gegenseitig anerkannt. Zwischen Regionalverkehr und städtischem Verkehr gibt es keine gegenseitige Anerkennung von Verbundfreifahrausweisen bei identen Fahrtstrecken. Ausnahmen werden gesondert bekanntgegeben.

- 2.20.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrausweisen gelten die Verbundfreifahrausweise der Lehrlingsfreifahrt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und der am Verbundfreifahrausweis aufgedruckten Zonen.

In der Zone 101 gelten diese Verbundfreifahrausweise nur als Streckenkarte, wobei im Regionalverkehr alle Verkehrsmittel, die aus den aufgedruckten Nachbarzonen kommen, benützt werden können. Im städtischen Verkehr werden die Verbundfreifahrausweise auf identen Strecken gegenseitig anerkannt. Zwischen Regionalverkehr und städtischem Verkehr gibt es keine gegenseitige Anerkennung von Verbundfreifahrausweisen bei identen Fahrtstrecken. Ausnahmen werden gesondert bekanntgegeben.

- 2.21.** In ÖBB-Zügen gelten Verbundfahrausweise grundsätzlich nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in bzw. ein Nachlösen für die 1. Wagenklasse ist nur nach den Tarifbestimmungen der ÖBB-Personenverkehr AG möglich.

3. FAHRAUSWEISE

3.1. 10-Zonen-Karten

10-Zonen-Karten werden nur im Vorverkauf zum vollen und zum ermäßigten Preis als Streifenkarten ausgegeben.

3.2. 1- bis 6-Stunden-Karten

1- bis 6-Stunden-Karten werden zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben. Stundenkarten zum ermäßigten Preis können auch in Form von Streifenkarten ausgegeben werden.

3.3. 24-Stunden-Karten

24-Stunden-Karten werden zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben. 24-Stunden-Karten zum ermäßigten Preis können auch in Form von Streifenkarten ausgegeben werden.

3.4. Wochenkarten und Monatskarten

Wochenkarten und Monatskarten werden mit fließendem Datum ausgegeben und sind - mit Ausnahme von Fahrkarten aus dem Onlineshop gemäß Punkt 3.9. - übertragbar.

3.5. Halbjahreskarten und Jahreskarten

Halbjahreskarten und Jahreskarten werden mit fließendem Datum ausgegeben und sind wahlweise übertragbar oder nicht übertragbar.

Für die Zone 101 werden auf Wunsch Jahreskarten mit eingeschränkter Übertragbarkeit ausgegeben. Innerhalb einer auf der Jahreskarte angeführten Gruppe von Personen (maximal fünf Personen) kann die Karte weitergegeben werden. Um die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe überprüfen zu können, ist die Jahreskarte mit eingeschränkter Übertragbarkeit nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17. gültig.

Halbjahres- und Jahreskarten können zur Gänze bei der Bestellung (Einmalzahlung) oder über monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement, fünf Abbuchungen bei der Halbjahreskarte, zehn Abbuchungen bei der Jahreskarte) bezahlt werden.

Halbjahreskarten und Jahreskarten werden ausschließlich von den dafür vorgesehenen Ausgabestellen verkauft bzw. zurückgenommen. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- Rückgabe- und Kündigungsmodalitäten dieser Fahrausweise gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten und auf der jeweiligen Karte bzw. auf dem jeweiligen Kartenbestellschein vermerkten Bedingungen.

Halbjahreskarten und Jahreskarten berechtigen zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades in den für die Fahrradmitnahme vorgesehenen Nahverkehrszügen in jenen Tarifzonen, für die die Karte ausgestellt wurde.

Halbjahres- und Jahreskarten berechtigen in der Zone 101 von Montag bis Samstag von 18.30 Uhr bis Betriebsschluss und an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis Betriebsschluss zur Gratismitnahme einer zweiten Person. Voraussetzung ist, dass der räumliche Geltungsbereich der Halbjahres- und Jahreskarte die Zone 101 beinhaltet. Diese Mitnahmeregelung ist für den Zeitraum von 1. 11. eines Jahres bis 31. 3. des Folgejahres gültig.

3.6. Sondertariffahrscheine

3.6.1. Kombikarten

Kombikarten sind Fahrscheine für Hin- und Rückfahrt zu Veranstaltungen kombiniert mit einer Eintrittskarte und können nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben werden.

3.6.2. 3-Tage-Karten, 4-Tage-Karten

3-Tage-Karten oder 4-Tage-Karten sind an bestimmte aufeinanderfolgende Kalendertage gebunden, nicht übertragbar und können nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter an TeilnehmerInnen von Veranstaltungen ausgegeben werden.

3.6.3. Freizeit-Ticket Steiermark

Das Freizeit-Ticket Steiermark ist ein 1-Tages-Ticket (Kalendertag) für eine Person jeweils für Samstag, Sonn- oder Feiertag.

Es ist für das gesamte Verbundgebiet inklusive der Tariferweiterungsbereiche gültig. Ausgenommen ist der Tariferweiterungsbereich nach Wien. Auf Eisenbahnstrecken ist es ausschließlich für Nahverkehrszüge gemäß Punkt 1. 14. gültig.

Das Freizeit-Ticket Steiermark kann auch für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde erworben werden.

3.6.4. Saturday-Nightline-Karten

Saturday-Nightline-Karten werden zu einem Einheitspreis für eine Fahrt und für eine Nacht (1-Nacht-Karte) ausgegeben und gelten auf den Kursen der Saturday-Nightline (Bezirk Liezen).

3.6.5. bleibt frei

3.6.6. Graz-72-Stunden-Ticket

Das Graz-72-Stunden-Ticket ist 72 Stunden in der Zone 101 gültig. Bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden.

Der Fahrpreisanteil am Gesamtpreis des Graz-72-Stunden-Tickets entspricht dem Preis der 3-Tage-Karte gemäß Pkt. 3.6.2. für eine Zone.

3.6.7. Studienkarte und Top-Ticket Studierende

HochschülerInnen erhalten auf Antrag die nicht übertragbare Studienkarte für vier Monate für eine gewählte Zone oder das nicht übertragbare Top-Ticket Studierende für sechs Monate, sofern sie am ersten Geltungstag der Studienkarte bzw. des Top-Tickets Studierende das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der Studienort (Ort der Bildungseinrichtung) in der Steiermark liegt.

Das Top-Ticket Studierende ist im gesamten Verbundgebiet gültig. Vom Geltungsbereich ausgenommen ist der Tariferweiterungsbereich nach Wien und Kurse der Saturday Nightline (Bezirk Liezen). Es gilt im Wintersemester von 1. September bis 28. bzw. 29. Februar und im Sommersemester von 1. März bis 31. August.

Bei Verlust des Top-Tickets Studierende wird kein Ersatz geleistet. Für Top-Tickets Studierende, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, gibt es keine Fahrpreisrückerstattung.

Studienkarten und Top-Tickets Studierende werden ausschließlich von den dafür vorgesehenen Ausgabestellen verkauft. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten dieser Fahrausweise gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten und auf der jeweiligen Karte bzw. auf dem jeweiligen Kartenbestellformular vermerkten Bedingungen.

3.6.8. Eintrittskarten (Theaterholding Graz/Steiermark GmbH)

Die mit einem entsprechenden Hinweis des Verkehrsverbundes Steiermark gekennzeichneten Eintrittskarten der Partnerunternehmen der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH (Opernhaus Graz, Schauspielhaus Graz, Next Liberty, Grazer Spielstätten mit Orpheum, Dom im Berg und Kasematten) gelten drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung für die Hinfahrt zur Veranstaltung und sieben Stunden nach Beginn der Veranstaltung für die Rückfahrt von der Veranstaltung als Fahrkarte im gesamten Verkehrsverbund Steiermark mit Ausnahme der Linien 311/321. Diese Regelung gilt von 1. September 2018 bis 31. August 2021.

3.7. Verbundfreifahrausweise für SchülerInnen und Lehrlinge (SchülerInnen-Ticket, Lehrlings-Ticket)

- 3.7.1. SchülerInnen gemäß Punkt 1.4. können im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt einen Verbundfreifahrausweis – im Folgenden als SchülerInnen-Ticket bezeichnet - zwischen Wohnort und Schulort erhalten.

Ein SchülerInnen-Ticket ist längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats vorgesehen, in dem der/die Schüler/Schülerin das 24. Lebensjahr vollendet.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Schüler/innen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Das SchülerInnen-Ticket ist auch für SchülerInnen vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.

Ein SchülerInnen-Ticket ist nur für die an jeweils mindestens vier Tagen in der Woche stattfindenden Fahrten zu und von der Schule vorgesehen. Eine Ausnahme besteht bei Berufsschülern/Berufsschülerinnen: Diese erhalten ein SchülerInnen-Ticket auch dann, wenn sie die Berufsschule nur an bestimmten Tagen in der Woche besuchen müssen. Für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden sowie für die so genannten Familienheimfahrten ist ein SchülerInnen-Ticket nicht vorgesehen.

Voraussetzung für das SchülerInnen-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule in der Steiermark liegt. Das SchülerInnen-Ticket ist nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und Schulort vorgesehen. Bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten gilt das SchülerInnen-Ticket bis zur Grenze des Verbundgebietes. Die Länge der Strecke darf pro Richtung maximal 130 km betragen.

- 3.7.2. Lehrlinge gemäß Punkt 1.4. können im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt einen Verbundfreifahrausweis – im Folgenden als Lehrlings-Ticket bezeichnet - zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte erhalten.

Ein Lehrlings-Ticket ist längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats vorgesehen, in dem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Lehrlinge, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Das Lehrlings-Ticket ist auch für Lehrlinge vorgesehen, die nur deswegen keinen

Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.

Ein Lehrlings-Ticket ist nur für die an jeweils mindestens drei Tagen in der Woche stattfindenden Fahrten zu und von der betrieblichen Ausbildungsstätte vorgesehen. Nicht vorgesehen ist das Lehrlings-Ticket hingegen für den fallweisen Besuch weiterer Ausbildungsstätten oder Niederlassungen des Betriebes sowie für die so genannten Familienheimfahrten.

Voraussetzung für das Lehrlings-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die betriebliche Ausbildungsstätte in der Steiermark liegt. Das Lehrlings-Ticket ist nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte vorgesehen. Bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten gilt das Lehrlings-Ticket bis zur Grenze des Verbundgebietes. Die Länge der Strecke darf pro Richtung maximal 130 km betragen.

- 3.7.3. Das SchülerInnen- bzw. das Lehrlings-Ticket ist unter den in den Punkten 3.7.1. bzw. 3.7.2. genannten Voraussetzungen gegen Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bzw. der betrieblichen Ausbildungsstätte bestätigten Bestellformulars erhältlich. Am Bestellformular ist die vollständige Fahrtstrecke durch Eintrag der Einstiegs-, der Ausstiegs- und gegebenenfalls der Umstiegshaltestellen sowie der benützten Linien und Verkehrsunternehmen anzugeben. Die Kundin/der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten am Bestellformular (Antrag) in einer zentralen Datenbank des Verkehrsverbundes erfasst werden.

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, das Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten gesetzlichen Selbstbehalts gemäß Familienlastenausgleichsgesetz in Höhe von EUR 19,60 auszugeben.

Das SchülerInnen-Ticket bzw. das Lehrlings-Ticket wird personenbezogen mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es ist im aufgedrucktem Geltungszeitraum und Geltungsbereich gültig. Das SchülerInnen- und das Lehrlings-Ticket gelten nicht auf Kursen der Saturday Nightline (Bezirk Liezen) und Kursen von Anrufbussen.

Wird ein SchülerInnen- oder ein Lehrlings-Ticket nicht mehr benötigt oder fallen die Voraussetzungen dafür weg (z. B. Schulaustritt oder Beendigung des Lehrverhältnisses), so ist das Ticket unverzüglich dem Verkehrsunternehmen, das dieses Ticket ausgestellt hat, zurückzugeben.

3.8. Top-Ticket für SchülerInnen und Lehrlinge

- 3.8.1. SchülerInnen gemäß Punkt 1.4. können ein Top-Ticket erwerben. Zusätzlich steht das Top-Ticket auch SchülerInnen, die die allgemeine Schulpflicht gemäß § 11 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, durch Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllen, offen.

Der Erwerb des Top-Tickets ist längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Schülers/der Schülerin möglich.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Schüler/innen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Das Top-Ticket ist auch für SchülerInnen vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben. Das Top-Ticket erhalten auch SchülerInnen, die BürgerInnen eines EU-Mitgliedstaates sind und für die eine, der österreichischen Familienbeihilfe gleichartige, ausländische Beihilfe bezogen wird.

Voraussetzung für das Top-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule in der Steiermark liegt. Unter Hauptwohnsitz wird jener der Schülerin bzw. des Schülers oder jener der Bezieherin bzw. des Beziehers der Familienbeihilfe verstanden.

3.8.2. Lehrlinge gemäß Punkt 1.4. können ein Top-Ticket erwerben.

Der Erwerb des Top-Tickets ist längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Lehrlings möglich.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Für Lehrlinge, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsbürgerschaft einer EWR-Vertragspartei oder der Schweiz besitzen, ist der Familienbeihilfenbezug durch eine Bestätigung des Finanzamtes nachzuweisen. Das Top-Ticket ist auch für Lehrlinge vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben. Das Top-Ticket erhalten auch Lehrlinge, die BürgerInnen eines EU-Mitgliedstaates sind und für die eine, der österreichischen Familienbeihilfe gleichartige, ausländische Beihilfe bezogen wird.

Voraussetzung für das Top-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die betriebliche Ausbildungsstätte in der Steiermark liegt. Unter Hauptwohnsitz wird jener des Lehrlings oder jener der Bezieherin bzw. des Beziehers der Familienbeihilfe verstanden.

3.8.3. Das Top-Ticket ist unter den in den Punkten 3.8.1. bzw. 3.8.2. genannten Voraussetzungen gegen Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bzw. der betrieblichen Ausbildungsstätte bestätigten Bestellformulars erhältlich. Am Bestellformular ist - soweit eine Anspruchsberechtigung für das SchülerInnen-Ticket oder das Lehrlings-Ticket gegeben ist - die vollständige Fahrtstrecke durch Eintrag der Einstiegs-, der Ausstiegs- und gegebenenfalls der Umstiegshaltestellen sowie der benützten Linien und Verkehrsunternehmen

anzugeben. Die Kundin/der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten am Bestellformular (Antrag) in einer zentralen Datenbank des Verkehrsverbundes erfasst werden.

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, das Top-Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten Fahrpreises auszugeben.

Das Top-Ticket wird personenbezogen mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es ist vom 1. September eines Jahres bis inklusive 30. September des Folgejahres im gesamten Verbundgebiet und zusätzlich für verbundgrenzüberschreitende Fahrten im Tarifierungsbereich nach Tamsweg gültig (erstmalig von 1. September 2013 bis 30. September 2014). Ausgenommen davon sind die Kurse der Saturday Nightline (Bezirk Liezen) und Kurse von Anrufbussen.

Im Rahmen von Schulveranstaltungen können SchülerInnen mit Top-Tickets nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten befördert werden.

Eine Aufzahlung vom SchülerInnen- oder Lehrlings-Ticket auf das Top-Ticket ist möglich.

3.9. Fahrkarten aus dem Onlineshop

Fahrkarten, die über einen Onlineshop (Verkaufsplattform im Internet, Apps für Smartphones) verkauft und ausgedruckt, als PDF-Datei auf einem Gerät angezeigt bzw. bezogen werden, sind auf Namen lautend und nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17., der zur Überprüfung der Übereinstimmung des auf der Fahrkarte aufgedruckten Namens mit dem Namen der Fahrkarten-Inhaberin/des Fahrkarten-Inhabers dient.

Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten für Fahrkarten, die über einen Onlineshop ausgegeben werden, gelten die dort angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des Onlineshops.

Fahrkarten, die über den Onlineshop vom Benutzer/der Benutzerin ausgedruckt bzw. bezogen werden, können nicht zurückgegeben und nicht erstattet werden.

3.10. Ungültige Fahrausweise

Fahrausweise dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise verändert werden. Ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den Tarifbestimmungen vorzunehmen hat. Diese Eintragungen sind nur mit einem dokumentenechten Schreibgerät gültig.

Fahrausweise sind insbesondere ungültig, wenn

- sie zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind und eine Überprüfung nicht möglich ist (z. B. Laminierung von Fahrausweisen, die auf Thermopapier ausgegeben wurden),
- sie eigenmächtig verändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt (z. B. Fälschungen etc.) wurden,
- sie nicht im Original vorgewiesen werden (Kopien gelten nicht als Fahrausweise),
- sie falsch entwertet wurden (z. B. auf der Rückseite),
- sie nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis gültig sind und dieser nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist,

- sie in sonstiger Weise tarifwidrig benützt werden (z. B. Überschreitung der zeitlichen und/oder räumlichen Gültigkeit).

4. PREISBERECHNUNG UND GELTUNGSDAUER

4.1. Zonentarif

- 4.1.1. Für die Fahrpreisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Zonenplan (Anhang) maßgebend.
- 4.1.2. Entsprechend entwertete 10-Zonen-Karten, 1- bis 6-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten, Wochen- und Monatskarten gelten ab 16 Zonen für das gesamte Verbundliniennetz.
Halbjahreskarten und Jahreskarten gelten ab 13 Zonen für das gesamte Verbundliniennetz.
- 4.1.3. Jede befahrene Zone wird auch dann nur einmal berechnet, wenn sie auf einer Fahrt innerhalb der Geltungsdauer mehrmals befahren wird.

4.2. Geltungsdauer

- 4.2.1. Stundenkarten bzw. entwertete Felder der 10-Zonen-Karten haben folgende Geltungsdauer:

1 Zone	1	Stunde
2–4 Zonen	1,5	Stunden
5–7 Zonen	2	Stunden
8–10 Zonen	2,5	Stunden
11–13 Zonen	3	Stunden
14–15 Zonen	3,5	Stunden
16 und mehr Zonen	6	Stunden

- 4.2.2. 24-Stunden-Karten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Entwertung an 24 Stunden. 72-Stunden-Karten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Entwertung an 72 Stunden.
- 4.2.3. Wochenkarten und Monatskarten gelten sieben Tage bzw. einen Monat, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages. 3-Tage-Karten und 4-Tage-Karten gelten drei bzw. vier Tage, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages. Das Freizeit-Ticket Steiermark gilt einen Tag beginnend mit 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr.
- 4.2.4. Halbjahreskarten und Jahreskarten gelten sechs Monate bzw. zwölf Monate, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis

24.00 Uhr des letzten Geltungstages. Studienkarten für vier Monate gelten vier Monate, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.

- 4.2.5. Alle Verbundfahrausweise gelten bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt, der vor Ablauf der Geltungsdauer erreicht werden kann.
- 4.2.6. Dauert die einfache Fahrt zum ersten Fahrziel mit einem gültigen Verbundfahrausweis (1- bis 6-Stunden-Karte oder 10-Zonen-Karte) bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen länger als die vorgesehene Geltungsdauer, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden. Im Falle einer Überprüfung muss der Fahrgast der kontrollierenden Stelle innerhalb von drei Tagen die Ursachen für die Überschreitung der Geltungsdauer nachweisen.

5. FAHRPREISE, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL

5.1. Fahrpreise

Es gelten die Fahrpreise laut Fahrpreistabelle (Anhang).

5.2. Kinder

- 5.2.1. Kinder zahlen für 1- bis 6-Stunden-Karten, 10-Zonen-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Fahrpreis laut Fahrpreistabelle.
- 5.2.2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung gratis befördert, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder. Jedes weitere Kind wird zum ermäßigten Fahrpreis laut Fahrpreistabelle befördert. Als Begleitung können Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr fungieren.

5.3. Anrufbus-Aufschlag

Für Fahrten mit Anrufbus-Kursen wird zusätzlich zum Verbundfahrpreis pro Person und Fahrt ein Aufschlag von EUR 0,70 eingehoben. Werden auf einer Fahrt mehrere Anrufbus-Kurse benützt, so wird der Aufschlag nur einmal eingehoben. Der Anrufbus-Aufschlag entfällt, wenn die betreffende Person laut Verbundtarifbestimmungen unentgeltlich befördert wird.

5.4. Fahrpreisrückerstattung

- 5.4.1. Bei Rückgabe von Fahrkarten, deren Gültigkeit noch nicht begonnen hat (vor dem 1. Geltungstag bzw. bei 10-Zonen-Karten vor der ersten Entwertung), wird der Fahrpreis abzüglich des Fahrpreisrückerstattungsentgelts gemäß Punkt 5.6.2. rückerstattet. Ausgenommen davon sind vom Fahrgast selbst ausgedruckte, als PDF-Datei auf einem Gerät angezeigte bzw. bezogene Fahrkarten aus einem Onlineshop gemäß Punkt 3.9.

5.4.2. Bei Rückgabe von Halbjahreskarten, Jahreskarten und Studienkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate rückerstattet. Bei Halbjahres- und Jahreskarten erfolgt die Berechnung auf Basis von Monatskartenfahrpreisen ohne Berücksichtigung einer Rabattierung. Laufende Monate werden erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet.

Für alle übrigen Verbundfahrkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, ist eine Fahrpreisrückerstattung grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen davon sind Zeitkarten, mit denen Eisenbahnverkehrsleistungen benützt werden. Diese Zeitkarten werden nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der betreffenden Eisenbahnunternehmen erstattet.

Bei Fahrkarten aus einem Onlineshop gelten die Bestimmungen des Punkt 3.9.

Die Eisenbahnunternehmen erstatten Gruppenfahrkarten im Verbundtarif, wenn sie bei Fahrten mit der Eisenbahn genützt worden sind gemäß ihren Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

5.4.3. Eine Fahrkarte kann nur von jenem Verkehrsunternehmen erstattet werden, das die Fahrkarte ausgestellt hat.

5.5. Ersatzleistungen

Für nicht übertragbare Halbjahreskarten und Jahreskarten sowie für Studienkarten, Verbundfreifahrausweise und Top-Tickets für SchülerInnen und Lehrlinge wird bei Verlust gegen Nachweis einer behördlichen Anzeige innerhalb einer Woche nach Verlust durch die dafür vorgesehenen Ausgabestellen eine Ersatzausstellung vorgenommen.

5.6. Entgelte

5.6.1. Das Entgelt für die Fahrausweisausgabe bzw. für die Entwertung von Verbundfahrausweisen im Zug durch die Zugbegleiterin/den Zugbegleiter ist in den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Eisenbahnunternehmen festgelegt.

5.6.2. Fahrpreisrückerstattungsentgelt

Das Entgelt für die Fahrpreisrückerstattung beträgt je Rückerstattungsfall EUR 10,00
Es wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

5.6.3. Ersatzleistungsentgelt

Das Entgelt für die Ersatzausstellung beträgt je Fahrausweis EUR 10,00

5.6.4. Entgelt bei Unregelmäßigkeiten

Das Entgelt bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis beträgt EUR 70,00

Die Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Bezahlung beträgt EUR 30,00

Das Entgelt bei widerrechtlicher Inanspruchnahme der Studienkarte, des Top-Tickets Studierende, des SchülerInnen- und Lehrlings-Tickets bzw. des Top-Tickets für SchülerInnen und Lehrlinge beträgt EUR 100,00

Zusätzlich ist die Differenz zum entsprechenden Verbundtariffahrpreis zu entrichten.

Die Einleitung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren bleibt vorbehalten.

Die ÖBB-Personenverkehr AG kann bei Fahren ohne gültigen Fahrausweis mit Verkehrsmitteln der ÖBB-Personenverkehr AG hiervon abweichende Regelungen treffen und abweichende Entgelte einheben.

5.7. Zahlungsmittel

5.7.1. Zahlungsmittel ist Bargeld.

5.7.2. Die Bezahlung von Halbjahreskarten und Jahreskarten kann auch über Abbuchungsauftrag des Gesamtbetrages oder von monatlichen Teilbeträgen (Abonnement) erfolgen, wobei die Halbjahreskarten in fünf und die Jahreskarten in zehn Teilbeträgen abgebucht werden.

Ein Widerruf des Abbuchungsauftrages oder die Auflassung des Kontos ohne vorhergehende Kündigung des Abonnements berechtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte zurückzufordern, wenn der aushaftende Betrag noch nicht beglichen worden ist.

5.7.3. Für die Entgegennahme von Bargeld, Bankomat-, Kunden- und Kreditkarten gelten die Regelungen der betreffenden Verkehrsunternehmen.

5.7.4. Sofern bei Verkehrsunternehmen des Krafftahrlinienverkehrs keine eigenen Regelungen für die Entgegennahme von Bargeld bestehen, gilt Folgendes: Das Lenkpersonal im Krafftahrlinienverkehr kann nur Wechselgeld in Höhe von maximal EUR 20,-- zurückgeben. Darüber hinaus ist es nicht verpflichtet, Münzen und Banknoten zu wechseln. Weiters ist das Lenkpersonal nicht verpflichtet 1- und 2-Cent-Stücke im Wert von mehr als EUR 0,10 oder beschädigtes Geld anzunehmen.

6. ERMÄSSIGUNGEN

6.1. Familien

In Begleitung ihrer Eltern reisen Kinder gratis. Die mitreisenden Eltern müssen für sich selbst einen gültigen Verbundfahrausweis besitzen. Weiters wird den Eltern für Fahrten mit ihren Kindern eine Ermäßigung für die 1- bis 6-Stunden-Karte und für die 24-Stunden-Karte laut Fahrpreistabelle gewährt. Anspruch auf Familienermäßigung besteht, wenn zumindest ein Elternteil und ein Kind über den selben Beförderungsweg reisen.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt wird der ZWEI UND MEHR - Steirischer Familienpass.

Am ZWEI UND MEHR - Steirischer Familienpass kann eine dritte erwachsene Person, die frei wählbar ist, eingetragen sein. Diese Person wird tariflich wie ein

Elternteil behandelt und es gelten die oben angeführten Regelungen für die Inanspruchnahme der Ermäßigung.

Zum Nachweis der Identität kann bei den Erwachsenen ein Lichtbildausweis gemäß Pkt. 1.17. verlangt werden.

6.2. Jugendliche

Jugendliche zahlen gegen Vorweis eines Altersnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle. Als Altersnachweis wird ein Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17. anerkannt.

6.3. SeniorInnen

SeniorInnen zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt werden die gültige ÖBB VORTEILSCARD Senior und die gültige ÖBB ÖSTERREICHCARD Senior in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17.

6.4. Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt wird der gültige Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 70 % oder Eintrag „Der/Die Inhaber/in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“).

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises wird eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Verbundfahrausweises ist.

6.5. Schwerekriegsbeschädigte

Schwerekriegsbeschädigte zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt wird der gültige Schwerekriegsbeschädigtenausweis (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 %).

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises wird eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Verbundfahrausweises ist.

Schwerekriegsbeschädigte werden gegen Vorweis des gültigen Schwerekriegsbeschädigtenausweises (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 %) mit der Eintragung „Unentgeltliche Beförderung im Straßenbahnverkehr, im Ortslinienverkehr mit Omnibussen“ im Ortslinienverkehr (siehe Anhang) einschließlich einer Begleitperson und eines Assistenzhundes unentgeltlich befördert.

6.6. Blinde

Blinde zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle.

Als Berechtigungsnachweis anerkannt wird der gültige Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 70 % oder Eintrag „Der/Die Inhaber/in des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“).

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises wird eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz eines gültigen Verbundfahrausweises ist.

6.7. Gruppen

Für Gruppen wird die Gruppenermäßigung gewährt, wenn mindestens sechs Personen gemeinsam über den selben Beförderungsweg reisen und für alle Gruppenmitglieder der entsprechende Fahrpreis für die 1- bis 6-Stunden- oder 24-Stunden-Karte gezahlt wird.

Die Gruppenermäßigung wird auf die 1- bis 6-Stunden-Karte Vollpreis und die 24-Stunden-Karte Vollpreis gewährt. Kinder erhalten die Gruppenermäßigung auf die 1- bis 6-Stunden-Karte ermäßigt und die 24-Stunden-Karte ermäßigt. Die Fahrpreise pro Person sind in der Fahrpreistabelle angeführt.

6.8. Tiere

6.8.1. Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden gratis mitbefördert.

6.8.2. Für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde wird bei Stundenkarten, 10-Zonen-Karten und 24-Stunden-Karten der ermäßigte Fahrpreis laut Fahrpreistabelle berechnet.

6.9. Berechtigungsausweise, Ermäßigungsausmaß

Ermäßigungen bzw. ermäßigte Fahrausweise gelten nur in Verbindung mit dem jeweiligen Berechtigungsnachweis. Bei Kontrollen ist dieser unaufgefordert vorzuweisen.

Eine Änderung des Ermäßigungsausmaßes ist vorbehalten.

TEIL B: BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

1. BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DER VERKEHRSUNTERNEHMEN

- 1.1. Auf den Verbundlinien gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.
- 1.2. Im Eisenbahnverkehr sind dies die Beförderungsbedingungen der ÖBB PV AG, die Beförderungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, die Beförderungsbedingungen der Steiermarkbahn und Bus GmbH und die Beförderungsbestimmungen der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m. b. H.
- 1.3. Im Kraftfahrlinienverkehr gelten – soweit nicht spezielle Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen bestehen – die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr gemäß Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des Anhangs.
- 1.4. Auf den Verbundlinien der Graz Linien gelten deren Beförderungsbedingungen.

2. FAHRPREISENTSCHÄDIGUNG BEI ZUGVERSÄTUNGEN UND ZUGAUSFÄLLEN

Fahrgäste mit Jahreskarten sowie sonstigen Zeitkarten erhalten bei Nichterreichen des vom Eisenbahnverkehrsunternehmen definierten Pünktlichkeitsgrades durch die im Verkehrsverbund Steiermark tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (ÖBB Personenverkehr AG, Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, Steiermarkbahn und Bus GmbH, Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m. b. H.) gemäß Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz eine Entschädigung. Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste in diesem Zusammenhang sind in den Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt.

3. UNABHÄNGIGE AGENTUR FÜR PASSAGIER- UND FAHRGASTRECHTE (APF)

Passagiere, die mit einer Entscheidung des Unternehmens nicht einverstanden sind, können sich in Österreich an die Unabhängige Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) wenden. Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular unter www.passagier.at ein.

Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein, senden Sie die Unterlagen per Post an:

Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn/Bus, Linke Wienzeile 4/1/6, A-1060 Wien.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Verbundtarif tritt am 1. 11. 2019 in Kraft.

Verkehrsverbund Steiermark, Verbundtarif

TARIFERWEITERUNGSBEREICHE

Tariferweiterungsbereich	Grenzort, grenznächste Haltestelle, Tarifgrenze	Landesgrenzüberschreitender Linienverkehr		
		Linien- nummer	Strecke/Linie	Verkehrs- unternehmen
NÖ-Landesgrenze (A2)– Wien	NÖ-Landes- grenze (A2)	311/7996	Graz–Hartberg–Schäffernsteg–Wien	Dr. Richard Linien
		321/7900	Jennersdorf–Schäffernsteg–Wien	Südburg
		341/7899	Grafendorf–Wien	Gruber
Sannersdorf–Oberwart Bbf	Sannersdorf	321/7900	Jennersdorf–Schäffernsteg–Wien	Südburg
		322/7934	Friedberg–Oberwart	Südburg
Neustift–Bad Tatzmannsdorf PA	Neustift	304/6554	Hartberg–Bad Tatzmannsdorf	ÖBB-Postbus
Markt Allhau–Bad Tatzmannsdorf PA	Markt Allhau	310/6222	Graz–Bad Tatzmannsdorf	ÖBB-Postbus
Markt Allhau–Stegersbach	Markt Allhau	489/6508	Fürstenfeld -) Stegersbach – Markt Allhau	ÖBB-Postbus
Hohenbrugg an der Raab– Szentgotthárd	Hohenbrugg an der Raab	R530/S3 Bahn	Graz–Fehring– Szentgotthárd	ÖBB-Personen- verkehr AG
Kendlbruck–Tamsweg	Kendlbruck	R630 Bahn	Unzmarkt–Tamsweg	StB Bahn
		890/8620	Neumarkt/Unzmarkt–Tamsweg	StB Bus
Seetal–Tamsweg	Seetal	896/8626	Murau–Tamsweg	StB Bus
Mandling – Radstadt, Gleiming – Radstadt	Mandling, Gleiming	R250 Bahn	Leoben–St. Michael–Selzthal– Schladming–Radstadt (–Bischofshofen)	ÖBB- Personenverkehr AG
		902/6851	Schladming–Radstadt	ÖBB-Postbus

ORTSLINIENVERKEHR

Als Ortslinienverkehr gelten:

- städtische Linien in der Zone 101 (Graz) mit ein- und zweistelliger Liniennummer,
- städtische Linien in der Zone 102 (Leoben/Trofaiach) mit ein- und zweistelliger Liniennummer oder Buchstabenbezeichnung,
- städtische Linien in der Zone 103 (Bruck an der Mur/Kapfenberg) mit ein- und zweistelliger Liniennummer,
- folgende Fahrtstrecken auf Postbus-Linien:

Liniennummer	Fahrtstrecke
2	Judenburg–Fohnsdorf
73	Judenburg–Reiterbauer
167	St. Erhard–Mixnitz
75	Stanz–Brandstatt
613, 614, 615, 616	Stadtverkehr Leibnitz
822	Leoben–Trofaiach–Kammern
832	Leoben–St. Stefan–Lobming
862	Judenburg–Weißenkirchen i. d. Steiermark
941	Irdning Postamt–Raumberg Schule
955	Bad Aussee–Altaussee
956	Bad Aussee–Grundsee–Wienern